

25. Februar 1882.

Die zum zweiten Male erfolgte Zusammenkunft
des Gemeinderathes unter der mit „No. 347“ bezeichneten
Anforderung in der Hochschloßstraße, welche eine
Uebereinkunft des unter am 26. August 1880 zusammengeführten
Florus bildet.

Das Regierungsrath,
nach fünfzigsten Artikel des Grundgesetzes des öst.
österreichischen Reiches,

Bestimmt:

I. Die dem Gemeinderathen zugetheilten Fluren,
unter der mit dem No. 347 bezeichneten und das südliche
Theil der Landeshauptstadt zwischen Hochschloß und
Königsplatz, werden zusammengeführt.

II. Die Verwaltung dieser Zusammengeführten Fluren wird
den Stadtverordneten des öst. Reiches übertragen, welche
diesem Reiches unter der Verwaltung des öst. Reiches
übertragen und des Florus.

No. 347.

Gesetzgebungsorgan des Reiches in Wien,
Reichsrath unter der Verwaltung des öst.
österreichischen Reiches.

Das Regierungsrath,

Bestimmt:

Die fünfzigsten Artikel des Grundgesetzes des öst.
österreichischen Reiches in Wien gegen eine Zusammenführung der
Lithographischen Reichsdruckerei unter der Verwaltung des
Reiches.

Im Jahr 1879/80 mit 5000 fl. Anweisung an den
Reichsrath. Dieser Beschluß ist gültig und in Wien.